Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle	Bürgermeister-/Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 403
Telefon (0 22 41) 2 43-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten	
Rathaus	**Bürgerservice**
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		BRB-vB	02.12.2022

Auflagen für die Sankt Martinszüge: Sankt Martin Darsteller (Reiter)

Anfrage SPD, Ds.-Nr.: 22/0542

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Rat	08.12.2022	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

1. **Welche Auflagen galten bei den diesjährigen Sankt-Martinsumzügen in der Stadt Sankt Augustin für die Reiter (Sankt Martin)? Welches Schutzbedürfnis der übrigen Teilnehmenden, insbesondere Kindern, wurde damit entsprochen?**

Der Reiter muss mindestens 18 Jahre alt sein und über ausreichende Erfahrung im Umgang mit dem Pferd im Straßenverkehr verfügen.

Als Schutzbedürfnis sind Leben und Gesundheit der an einem Martinszug teilnehmenden Menschen anzusehen.

2. **Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basieren diese? Wer ist für die Durchsetzung und Kontrolle der Auflagen in der Verwaltung zuständig und verantwortlich?**

Grundlagen sind neben den allgemeinen Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes zur Gefahrenabwehr der „Orientierungsrahmen des Ministeriums des Innern NRW für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen im Freien mit erhöhtem Gefährdungspotenzial “ (überarbeitete 2. Auflage, 11/2021). Darüber hinaus wurden die „Leitlinien zum Umgang mit Pferden beim Einsatz in Karnevalsumzügen – Pferde im Brauchtum des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz“ vom 23.12.2021 herangezogen. Ein entscheidendes Element dieser Leitlinie ist der sogenannte Gelassenheitsnachweis für das jeweilige Pferd. In diesem Sinne fragt der FB1 bei Veranstaltungen

nach dem jeweiligen Gelassenheitsnachweis für das Pferd. Da Martinsumzüge auch öffentliche Verkehrsflächen beanspruchen, ist die Straßenverkehrsordnung weitere Rechtsgrundlage.

Durchsetzung und Kontrolle der in den Erlaubnissen aufgenommenen Auflagen obliegen dem verantwortlichen Veranstalter; stichprobenhafte Kontrollen und evtl. erforderliches Einschreiten bei Verstößen obliegen dem Fachdienst Sicherheit und Ordnung.

Für die Zukunft wird die Verwaltung in den kommenden Wochen eine Kommunikation zum Thema Umgang mit Pferden bei Veranstaltungen erstellen.

3. **Im Hinblick auf die Erfahrung als Reiter (Sankt Martin), welche persönlichen Nachweise müssen erbracht werden? Anzahl Reitstunden und Qualität der Reiterfahrung?**

Siehe oben, Antwort zu 1. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss seitens des Veranstalters bestätigt werden.

4. **Wie viele Sankt-Martinszüge im Stadtgebiet haben mit dem Einsatz eines Pferdes in diesem Jahr stattgefunden und wurden die Auflagen kontrolliert? Kam es zu Zwischenfällen?**

Es fanden 5 Martinsumzüge mit Pferd statt.

Kontrollen konnten vor dem Hintergrund der bestehenden personellen Ressourcen, insbesondere Stellenvakanz im Bereich Stadtordnungsdienst, nicht erfolgen. Die Erlaubnisse wurden an die Polizei übermittelt, die die Martinsumzüge im Rahmen der dort bestehenden Ressourcen begleitet. Erkenntnisse zu Zwischenfällen liegen der Verwaltung nicht vor und wurden auch nicht seitens der Polizei oder der an den Martinsumzügen teilnehmenden Bevölkerung gemeldet.

5. **Gab es Reiter, die in den Vorjahren die Rolle des Sankt Martins ausübten, die dieses Jahr die Rolle nicht einnehmen konnten, da sie die Auflagen nicht erfüllten? Um wie viel handelte es sich?**

Ein diesbezüglicher Abgleich zu Vorjahren ist nicht erfolgt, da dies für die aktuell erteilten Erlaubnisse nicht von Relevanz ist. Bei der Beantragung ist der Name des Reiters keine zwingend erforderliche Angabe, so dass ein vollständiger Überblick über die Reiter nicht vorliegt.

6. **Ist es richtig, dass bei einem Reiter eine kurzfristige komplette Ausnahme aller Auflagen erteilt wurde? Und wenn ja aus welchem Grund? Wenn ja, wieso wurde dieser im Vergleich zu anderen bevorzugt behandelt?**

Ausnahmen für Reiter wurden nicht erteilt. Thema war der sogenannte Gelassenheitsnachweis (siehe oben) für die jeweiligen Pferde. In einem Fall wurde geprüft, ob ein Gelassenheitsnachweis aus einem zurückliegenden Jahr anerkannt werden konnte. In diesem Fall wurde vom Veranstalter zusätzlich versichert, dass das Pferd bei zurückliegenden Veranstaltungen keine Auffälligkeiten aufwies.

7. **Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass die Auflagen zum Schutz der anderen Teilnehmer der Sankt-Martinszüge für alle gleich sein müssen und dass eine Ungleichbehandlung bei den Reitern nicht den rechtlichen Grundsätzen entspricht?**

Ja; die evtl. Zulassung von Abweichungen im Einzelfall im Rahmen der Ermessensausübung bleibt davon unberührt und wurde im Falle von Gelassenheitsnachweisen aus Vorjahren auch ausgeübt.

Folgende Frage bitte nichtöffentlich beantworten:*

1. **Bitte teilen Sie uns mit, welche Reiter namentlich mit welchen Auflagen nachweislich mit Details zu den Nachweisen die Rolle der Sankt Martins übernommen haben und wann diesen die Genehmigung der Stadt zur Teilnahme erteilt wurde?**

Die Erlaubnisse für die Durchführung der Martinsumzüge erfolgen gegenüber den beantragenden Veranstaltern, die die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Umzüge tragen. Es obliegt den Veranstaltern, dass die Reiter die gestellten Auflagen (siehe Antwort zu 1. und 2.) erfüllen. Bei der Beantragung ist der Name des Reiters keine zwingend erforderliche Angabe, so dass ein vollständiger Überblick über die Reiter nicht vorliegt.

(*Hinweis: Da sich in der Beantwortung zu dieser Fragestellung keine schützenswerten Daten von Einzelpersonen/Individuen oder Ähnliches befinden, kann die Veröffentlichung nach Einschätzung der Verwaltung ohne Probleme zusammen als Einheit mit den anderen Antworten in einem Dokument erfolgen.)

Mit freundlichen Grüßen

Max Leitterstorf

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister